



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-004/22
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 25.05.2022

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	19.04.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.05.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.05.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.05.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.05.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	03.05.2022

Beratungsgegenstand:

Erste Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die vorliegende Satzung „1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen“ wird zum 01.07.2022 in Kraft gesetzt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests vom 17.12.2014 sieht für die Durchführung des außergerichtlichen Vaterschaftstests und die damit verbundene Identitätssicherung und Probenentnahme (Wangenabstrich) eine Gebühr in Höhe von 39,00 € vor.

Durch das brandenburgische Landesinstitut für Rechtsmedizin wurde festgelegt, dass zukünftig die Probenentnahme nur von einem Arzt oder einer autorisierten Person entnommen werden darf. Entsprechend dieser Festlegung wird die Durchführung der Probenentnahme der Vaterschaftstests zukünftig ausschließlich durch den Fachbereich Gesundheit wahrgenommen. Die Gebühren für diese Dienstleistung sind in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 22.03.2021 für den Fachbereich Gesundheit geregelt.

Die Durchführung von Probenentnahmen für außergerichtliche Vaterschaftstests wird nicht mehr durch das Jugendamt angeboten.

Inhaltlich wurde die Satzung an die aktuellen Gesetze angepasst und die anderen Gebühren überprüft. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der „Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales“ vom 21.07.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.08.2021.

Die Satzung wird künftig den Titel „1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen“ tragen.

Die überarbeitete Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Verringerung der Einnahmen durch Wegfall von Vaterschaftstest i.H.v. ca. 663,00 Euro.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**